
*Beitragsordnung
des TSV Hagenburg von 1910 e.V.*



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Einordnung dieser Beitragsordnung	2
§ 2 Bemessung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren.....	2
§ 3 Erhebung von Gebühren	3
§ 4 Beitragserhebung.....	3
§ 5 Mitteilungspflicht.....	4
§ 6 Befreiung von der Beitragspflicht	4
§ 7 Inkrafttreten dieser Beitragsordnung	4

§ 1

Einordnung dieser Beitragsordnung

- (1) Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Ermächtigung aus § 11 Abs. 3 der Satzung des TSV Hagenburg vom 18.06.2022. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie Gebühren und Umlagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, vereinsweiter Umlagen und ggf. von Aufnahmegebühren. Der geschäftsführende Vorstand legt die Gebühren fest.
- (3) Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag in den TSV Hagenburg erkennt das Mitglied neben der Satzung auch diese Beitragsordnung an.

§ 2

Bemessung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren

- (1) Für die Vereinsmitgliedschaft erhebt der TSV Hagenburg folgende Beiträge:

Mitgliedschaft	Erwachsene		Erwachsene mit Familienrabatt		Kinder / Ermäßigter Beitrag		Kinder / erm. Beitrag mit Familienrabatt		Passive Mitgliedschaft	
	mtl.	¼-jährlich	mtl.	¼-jährlich	mtl.	¼-jährlich	mtl.	¼-jährlich	mtl.	¼-jährlich
Badminton	10,00 €	30,00 €	8,50 €	25,50 €	8,50 €	25,50 €	7,25 €	21,75 €	4,50 €	13,50 €
Fußball	13,50 €	40,50 €	11,50 €	34,50 €	9,50 €	28,50 €	8,00 €	24,00 €	4,50 €	13,50 €
Leichtathletik	10,00 €	30,00 €	8,50 €	25,50 €	8,50 €	25,50 €	7,25 €	21,75 €	4,50 €	13,50 €
Taekwondo	10,00 €	30,00 €	8,50 €	25,50 €	8,50 €	25,50 €	7,25 €	21,75 €	4,50 €	13,50 €
Tennis	13,00 €	39,00 €	11,00 €	33,00 €	8,50 €	25,50 €	7,25 €	21,75 €	4,50 €	13,50 €
Tischtennis	10,00 €	30,00 €	8,50 €	25,50 €	8,50 €	25,50 €	7,25 €	21,75 €	4,50 €	13,50 €
Turnen	8,00 €	24,00 €	6,80 €	20,40 €	7,00 €	21,00 €	5,95 €	17,85 €	4,50 €	13,50 €
Volleyball	11,00 €	33,00 €	9,30 €	27,90 €	8,50 €	25,50 €	7,25 €	21,75 €	4,50 €	13,50 €

- (2) Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Sparten erhebt der TSV Hagenburg nur den Beitrag für die Sparte mit dem höchsten Beitrag. Die Mitgliedschaft in den weiteren Sparten ist beitragsfrei.

- (3) Die Beitragsermäßigung gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin eine schulische, studentische oder berufliche Ausbildung oder einen sozialen Freiwilligendienst absolvieren, können bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises den ermäßigten Beitrag **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** beibehalten.
- (4) Bei Mitgliedschaft von ~~mindestens 2 Erwachsenen und einem Kind aus einer Familie~~ **3 Personen aus einer Familie oder einer familienähnlichen Gemeinschaft, die in einem gemeinsamen Haushalt leben**, reduziert sich der Beitrag um 15% je Familienmitglied (Familienmitgliedschaft). ~~Die Familienmitgliedschaft wird für alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder gewährt und umfasst zwei Erwachsene sowie alle im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben~~, werden nach dem Erwachsenenbeitrag veranlagt **und scheiden aus dem Familienverbund aus**, es sei denn sie weisen die weitergehende Teilnahme an einer schulischen Ausbildung nach.
- (5) Für die Beitragshöhe ist grundsätzlich der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Darüber hinaus erfolgt die altersbedingte Beitragserhöhung unterjährig dem auf den maßgebenden Zeitpunkt folgenden Monat.
- (6) Der TSV Hagenburg erhebt derzeit keine Umlagen von Vereinsmitgliedern oder von Mitgliedern einzelner Sparten. Unter den Begriff „Umlage“ fallen keine Eigenanteile für die Teilnahme an Veranstaltungen oder die gemeinsame Beschaffungen, die in Zusammenhang mit dem TSV Hagenburg bzw. einzelner Sparten, Mannschaften oder Gruppen stehen.
- (7) Die Sparten sind ermächtigt, zur Instandhaltung der Sportanlagen des TSV Hagenburg bzw. der Sparte, für die aktiven Spartenmitglieder verpflichtende Arbeitseinsätze anzusetzen.
- (8) Der TSV Hagenburg erhebt keine Aufnahmegebühren für den Beitritt in den Verein oder für die Mitgliedschaft in einzelnen Sparten.

§ 3

Erhebung von Gebühren

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Durchführung von besonderen Angeboten, z. B. Kursangeboten durch externe Dienstleister und Trainer, Teilnahmegebühren erheben.
- (2) Die Teilnahmegebühren sollen kostendeckend bemessen und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

§ 4

Beitragserhebung

- (1) Die festgesetzten Beträge werden quartalsweise im Voraus erhoben. Die Festsetzung der Beiträge durch die Mitgliederversammlung wirkt sich auf den Beitragseinzug des auf die Mitgliederversammlung folgenden Quartals aus.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung des TSV Hagenburg über die Anpassung der Satzung am 18.06.2022 und dieser Beitragsordnung bzw. mit

dem Eintritt in den TSV Hagenburg ist jedes Mitglied verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Beträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE39ZZZ00000792921 quartalsweise zu Beginn eines Quartals eingezogen.

- (2) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (3) Ab der 2. Mahnung werden Bearbeitungsentgelte von 5,00 € pro Mahnstufe erhoben. Offene Forderungen werden ggf. gerichtlich eingeklagt.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, sind die Beiträge anteilig ab dem Monat des Vereinseintritts für das laufende Jahr zu berechnen.

§ 5

Mitteilungspflicht

- (1) Alle für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags relevanten Informationen sind dem TSV Hagenburg schnellstmöglich mitzuteilen. Über die in § 11 der Satzung geregelten Mitteilungspflichten hinaus, betrifft dies insbesondere Veränderungen, die für die Entscheidung über eine Beitragsreduzierung oder die Inanspruchnahme des Familienbeitrags relevant sind.

§ 6

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die aufgrund ihrer Lebensumstände (z. B. Abwesenheit wegen eines Studiums) vorübergehend ihren bisherigen Wohnort aufgeben und während dieser Zeit nicht am sportlichen Betrieb des Vereins teilnehmen, eine beitragsfreie Zeit beantragen. Der Antrag hat schriftlich unter Angabe des genauen Zeitraums zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Befreiung von der Beitragspflicht.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7

Inkrafttreten dieser Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.02.2024 beschlossen und tritt mit Wirkung 01.04.2024 in Kraft.